



Bund Deutscher Rechtspfleger, Leipziger Str. 25a, 06712 Zeitz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Referat R A 4 -Mohrenstr. 37 10117 Berlin

- nur per E-Mail: RA4@bmjv.bund.de

16. Dezember 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderuna von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG)

Schreiben vom 2. November 2018 (3747/3-2-R4 444/2017)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Diskussionsentwurf eines Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes abgeben zu können.

Insgesamt begrüßen wir die Fortentwicklung des Rechtes des Pfändungsschutzkontos. Die Neugliederung in den §§ 850k, 850l, 850m ZPO-E sowie die Schaffung des Abschnitts 4 "Wirkungen des Pfändungsschutzkontos" (§§ 899–910 ZPO-E) lassen nach unserer Einschätzung einen wesentlichen Beitrag zur Anwenderfreundlichkeit, aber auch zur Verbesserung der Gesetzesstruktur erwarten. Die Regelungen werden dem Schuldner, dem Drittschuldner und auch dem Gericht den Umgang mit der Kontopfändung im Wesentlichen erleichtern. Der Komplex der Kontenpfändung dürfte transparenter und anwendungsfreundlicher werden.

Auf folgende Einzelaspekte weisen wir hin:

 Durch den Entwurf werden die bisher in der ZPO verwendeten Bezeichnungen "Girokonto" und "Kreditinstitut" geändert in "Zahlungskonto" und "Zahlungsinstitut". Eine sachliche Änderung soll damit nicht verbunden sein.

# Kontakt

Antje Keilhaue Bundesgeschäftsführerin E-Mail: akeilhaue@bdr-online.de Tel.: +49 (0) 173 3756614

Tel.: +49 (0) 173 3756614 Fax.: +49 (0) 3441 216087





### Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger Leipziger Str. 25a 06712 Zeitz

E-Mail: <a href="mailto:post@bdr-online.de">post@bdr-online.de</a>

BDS

§ 2 Abs. 8 ZKG definiert das Zahlungskonto im Sinne des ZKG. Anwendbar ist das ZKG nach dessen § 1 jedoch nur auf Verbraucher. Damit könnte die Umbenennung in der ZPO dazu führen, dass die Regelungen des Pfändungsschutzkontos nur noch für Verbraucher anwendbar wären. Die ursprüngliche Intention, auch einen Pfändungsschutz für Selbständige zu ermöglichen, wäre damit wieder abgeschafft. Selbständige, gerade im Bereich der Kleinunternehmer, hätten damit keine Möglichkeit mehr, Pfändungsschutz für Kontoguthaben zu erlangen. Dies kann nicht gewollt sein.

## 2. zu § 811 Abs. 1 Nr. 10a ZPO-E:

Zur Vermeidung von Missbrauch schlagen wir eine Einschränkung dahingehend vor, dass nur solche Kultusgegenstände unpfändbar sind, die der Religionsausübung im Hinblick auf anerkannte Religionsgemeinschaften dienen.

zu § 850c Abs. 2a Satz 1 ZPO-E:
Die jährliche Anpassung der unpfändbaren Beträge wird im Schuldnerinteresse begrüßt.

### 4. zu § 850k Abs. 2 Satz 2 ZPO-E:

Bei der Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos ist u.a. anzugeben, dass innerhalb der letzten drei Monate kein Pfändungsschutzkonto bestanden hat. Die Intention dieser Regelung – Probleme oder doppelte Freibeträge bei einem Wechsel des Pfändungsschutzkontos zu vermeiden – ist verständlich. Mit der geplanten Gesetzesänderung besteht jedoch die Gefahr von Lücken im Pfändungsschutz. Vorstellbar ist etwa, dass ein Kontoinhaber sein bisheriges Pfändungsschutzkontos auflöst (oder dessen Einstufung als Pfändungsschutzkonto beendet), weil aktuell keine Pfändung besteht. Erfolgt dann zwei Monate später eine erneute Pfändung seines Kontos, ist er an der erneuten Einrichtung gehindert. Dies kann nicht beabsichtigt sein.

Wir regen daher an, anstelle der Sperrfrist von drei Monaten eine Regelung zu schaffen, nach der ein Kontowechsel nur zu Beginn eines neuen Kalendermonats möglich ist. Die mehrfache Inanspruchnahme des Kontenpfändungsschutzes ist dann ausgeschlossen, weil das bisherige Zahlungsinstitut das Konto zum Monatsende abrechnet.

## 5. zu § 850k Abs. 3 Satz 4 ZPO-E:

Mit dieser Regelung werden dem Vollstreckungsgericht Entscheidungen auferlegt, die die Aufteilung von Kontoguthaben im Innenverhältnis mehrerer Mitkontoinhaber betreffen. Eine solche Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts lehnen wir entschieden ab. Der Regelungsvorschlag widerspricht der bewährten Zuständigkeitsaufteilung zwischen und Vollstreckungsgericht. Materielle Streitigkeiten zwischen mehreren Gesamthandsberechtigten bezüglich der Aufteilung ihrer Vermögenswerte Innenverhältnissen untereinander betreffen materielles Recht und keine Vollstreckung und sind daher schon immer und richtigerweise vor den Prozessgerichten zu klären und gehören nicht vor die Vollstreckungsgerichte (erst recht nicht vor die Insolvenzgerichte, nur weil zufällig einer der Kontoinhaber sich im Insolvenzverfahren befindet).

Der Gesetzentwurf bestimmt als Regelfall eine kopfteilige Aufteilung des Guthabens und sieht eine gerichtliche Entscheidung nur in Fällen grober Unbilligkeit vor. In der Praxis wird die gerichtliche Entscheidung jedoch zum Regelfall werden, da die Kontoinhaber versuchen werden, mit einer gerichtlichen Entscheidung eine für den Pfändungsschutz günstigere Aufteilung des Guthabens zu erreichen. Allein der Versuch zieht einen gerichtlichen Antrag nach sich, der geprüft und entschieden werden muss. Besser nachvollziehbar wäre daher eine Regelung, die das Guthaben anteilig entsprechend der Einkommen der einzelnen Kontoinhaber aufteilen würde. Der Nachweis über die Einkommen ist leicht gegenüber dem Zahlungsinstitut zu führen.

## 6. zu § 850l Abs. 2 Satz 2 ZPO-E:

Die hier vorgeschlagene weitreichende Änderung, dass bereits erwirkte Pfändungen des Kontoguthabens bei einem Kontowechsel zumindest als Vorpfändungen auf das neue Konto übergehen, sehen wir sehr kritisch. Die bisherige Gesetzessystematik, dass durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nur ein bestimmter, vom Gläubiger in seinem Antrag bezeichneter Vermögenswert gepfändet wird, wird damit durchbrochen. Die vorgeschlagene Änderung ist abzulehnen. Sollte eine solche Regelung eingeführt werden, so müsste in der Konsequenz darüber nachgedacht werden, auch Lohnpfändungen auf den nächsten Arbeitgeber zu übertragen.

Eine Entlastung der Vollstreckungsgerichte ist mit dieser Regelung nicht zu erwarten. Vielmehr werden kurzfristig – während der Vorpfändungsfrist – die bisherigen Pfändungsgläubiger erneute Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse beantragen. Eine Verbesserung des Schutzes für die Schuldner ist ebenso nicht gegeben. Zwar sollen dem neuen Zahlungsinstitut auch bereits ergangene Freigabebeschlüsse des Vollstreckungsgerichts bekannt gegeben werden; diese wirken jedoch nur für die jeweilige Pfändung und sind daher vom Vollstreckungsgericht für die erforderliche neue Pfändung ebenfalls – wohl auch nur auf erneuten Antrag des Schuldners – neu zu erlassen.

## 7. zu § 850l Abs. 3 ZPO-E:

Es ist vorgesehen, dass das empfangende Zahlungsinstitut das Zahlungskonto erst ab dem vierten Geschäftstag nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 2 als P-Konto führt. Unklar ist, wie die Pfändungen in der Zwischenzeit zu behandeln sind. Der Zeitpunkt der Zustellung der bisherigen Pfändungsbeschlüsse durch den Gerichtsvollzieher kann mit dem Eingang der Mitteilungen des übertragenden Zahlungsinstituts auseinanderfallen. Erfolgt die Zustellung der bisherigen Pfändungsbeschlüsse vor den Mitteilungen, so wirkt bereits die Vorpfändung, ohne dass das Konto einen Pfändungsschutz genießt. Wir sprechen uns daher für Führung als P-Konto bereits ab dem nächsten Geschäftstag nach Eingang der Mitteilungen aus.

### 8. zu § 899 Abs. 2 ZPO-E:

Die Regelung wird begrüßt. Sie dürfte den Vollstreckungsschuldnern zumindest ermöglichen, nicht verbrauchte Beträge trotz Pfändung länger auf dem Konto zu belassen und insoweit besser zu wirtschaften. Gleichzeitig bleiben die verfassungsrechtlich garantierten Ansprüche der Gläubiger gemäß Artikel 12 des Grundgesetzes geschützt.

#### 9. zu § 901 ZPO-E:

Die neu einzuführenden Entscheidungsbefugnisse des Vollstreckungsgerichtes bei der angeordneten Zwangsverrechnung lehnen wir ab. Hier werden Streitigkeiten über die Rückführungsmodalitäten eines Kredites, die von der Systematik her materiell-rechtliche Fragen betreffen und vor das Prozessgericht gehören, in die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichtes (oder im Fall der Insolvenz des Kontoinhabers in diejenige des Insolvenzgerichts) gegeben.

#### 10. zu 902 ZPO-E:

Zur Verbesserung des Pfändungsschutzes wird vorgeschlagen, die Regelung in § 902 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 4 ausdrücklich dahingehend zu ergänzen, dass auch Leistungen für Kinder nach dem UVG, als Kindesunterhalt vom anderen Elternteil oder in Form von Waisen- bzw. Halbwaisenrente pfändungsfrei sind. Eine derartige Regelung würde die Handhabung in Bezug auf Leistungen, die nicht für den eigenen Unterhalt des Schuldners bestimmt sind, sondern das Existenzminimum von Kindern betreffen, in der Praxis erheblich erleichtern.



#### 11. zu § 903 Abs. 3 ZPO-E:

Hier bleibt unklar, welcher Zeitraum "angemessen" ist. In der Praxis werden erneute Bescheinigungen häufig bereits nach sechs Monaten verlangt. Die "Angemessenheit" sollte daher näher konturiert werden.

Vor dem Hintergrund praktischer Erfahrungen – wenn auch nur in Einzelfällen –, nach denen Zahlungsinstitute beim Ausbleiben einer Bescheinigung sämtlichen Pfändungsschutz aberkennen wollten, wird eine Ergänzung des § 903 Abs. 3 ZPO-E dahin angeregt, dass im Falle einer nicht rechtzeitig eingereichten Bescheinigung mindestens der Sockelbetrag gemäß § 899 Abs. 1 ZPO-E zu gewähren ist.

#### 12. zu § 904 ZPO-E:

Die Regelung wird begrüßt. Wir erwarten hierdurch eine erhebliche Entlastung der Gerichte, da voraussichtlich weniger Anträge auf Freigabe von Nachzahlungen erforderlich sein werden.

# 13. zu § 905 ZPO-E:

Alle dargestellten Varianten halten wir in der Praxis nicht für durchführbar.

Bei allen Varianten muss der Schuldner glaubhaft machen, dass er eine Bescheinigung im Sinne von § 903 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO-E nicht erlangen konnte. Eine "negative" Bescheinigung – dass ihm die Erteilung einer Bescheinigung verweigert wurde – wird dem Schuldner in der Praxis ebenfalls kaum erteilt werden. Es bleibt somit nur – wie schon nach bisheriger Rechtslage – der entsprechende Vortrag des Schuldners beim Vollstreckungsgericht.

Wir halten eher eine gesetzlich geregelte Verpflichtung der genannten Stellen zur Ausstellung der Bescheinigung für angezeigt.

Die in allen Varianten vorgeschlagene amtswegige Prüfung und Hinweispflicht der Vollstreckungsgerichte an den Schuldner, falls die Stellung eines Antrags nach § 907 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E in Betracht kommt, widerspricht nach unserer Ansicht dem gerichtlichen Neutralitätsgebot. Regelmäßig werden auch nicht alle erforderlichen Unterlagen (Kontoauszüge der letzten sechs Monate) sowie Kenntnisse hinsichtlich des erwarteten künftigen Einkommens vorliegen, um das Vorliegen der Voraussetzungen prüfen zu können.

Eine bessere Aufklärung der Verbraucher über die Möglichkeit des § 907 ZPO-E wäre vorzugsweise über die Medien, über die Ersteller der Bescheinigungen oder über die Kreditinstitute (dazu unten zu § 908 ZPO-E) zu erreichen.

#### 14. zu § 906 Abs. 2 ZPO-E:

Satz 2 – regelmäßige Bezifferung des pfändungsfreien Betrages – ist überflüssig. Nach der Begründung des Entwurfes soll mit ihm nur eine Beibehaltung der bisherigen Rechtsprechung erreicht werden. Hierfür ist keine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich. Durch die Formulierung des Satzes wird im Gegenteil der Eindruck erweckt, hier einschränken zu wollen. Ergänzend zur Begründung des Entwurfes ist anzumerken, dass eine nicht betragsmäßige Bezifferung des Freigabebeschlusses auch in anderen Fällen als bei Arbeitseinkommen in Betracht kommt, beispielsweise bei gleichzeitiger Pfändung der Rente.

Um in allen Fällen der Doppelpfändung von Einkommen einerseits und Konto andererseits eine einfachere Handhabung für die Schuldner und eine Arbeitserleichterung für die Vollstreckungsgerichte zu erreichen, wäre eine gesetzliche Regelung wünschenswert,



wonach in solchen Fällen der Konto-Freibetrag ohne weiteres dem Betrag entspricht, der dem Schuldner unpfändbar vom Lohn verbleibt (mindestens jedoch der Höhe der bescheinigten Freibeträge). Vorstellbar wäre hier beispielsweise eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des unpfändbaren Einkommens, die bei dem Zahlungsinstitut vorzulegen und dann von diesem als Freibetrag anzuerkennen ist. Lediglich bei Streitigkeiten über die Höhe des Freibetrags zwischen Schuldner, Gläubiger und Drittschuldner müsste die Entscheidung bei den Vollstreckungsgerichten verbleiben.

Die in Satz 4 – durch Verweisung auf § 905 ZPO-E – vorgesehene Prüfungs- und Hinweispflicht des Vollstreckungsgerichts lehnen wir auch an dieser Stelle ab.

### 15. zu § 908 ZPO-E:

Die vorgesehene Regelung des Absatz 2 wird ausdrücklich begrüßt. Bislang können Schuldner oftmals keine konkreten Angaben zu den hier genannten Beträgen machen – die im Rahmen eines Antrags nach (bisher) § 850k Abs. 4 ZPO (künftig § 906 Abs. 2 ZPO-E) bedeutsam sein können –. Auch dem neuen Absatz 7 stimmen wir ausdrücklich zu.

Dagegen erscheint uns die Hinweispflicht nach Absatz 6 überflüssig. Die Dauer des Zeitraums ergibt sich aus dem – dem Schuldner vorliegenden – gerichtlichen Beschluss.

Die in Absatz 8 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit für den Schuldner, auf die dort genannten Informationen verzichten zu können, halten wir für bedenklich. Der Schuldner, der möglicherweise zunächst nur ein Kosteneinsparungspotenzial sieht, kann die Folgen eventuell nicht einschätzen. Es werden Fälle auftreten, in denen die Schuldner mangels Information zu spät bemerken werden, dass eigentlich unpfändbare Beträge für sie verloren sind. Diese Fälle werden sodann die Zahlungsinstitute, Vollstreckungsgerichte und Prozessgerichte beschäftigen.

Ergänzend regen wir an, an dieser Stelle eine Hinweispflicht der Zahlungsinstitute zu § 907 ZPO-E – anstelle der von uns abgelehnten Hinweispflicht der Vollstreckungsgerichte – aufzunehmen.

# 16. zu § 910 ZPO-E:

Die Schaffung einheitlicher Formulare für die Bescheinigungen wird begrüßt und dürfte zur Vereinfachung beitragen.

#### 17. zu Art. 2 (Änderung der InsO):

In § 36 Abs. 1 InsO sollte auf § 906 Abs. 1 ZPO-E nicht verwiesen werden, weil im Rahmen des Insolvenzverfahrens eine Herabsetzung des unpfändbaren Betrags auf die Grenzen des § 850d ZPO nicht möglich ist.

Auch § 907 ZPO-E sollte im Rahmen eines Insolvenzverfahrens nicht für anwendbar erklärt werden. Es widerspricht dem Gesamtvollstreckungsgedanken eines Insolvenzverfahrens, einen bestimmten Vermögenswert für eine bestimmte Zeitdauer aufgrund einer Prognoseentscheidung von einer Verwertung auszunehmen. Im derzeit geltenden Recht ist in § 36 InsO bewusst kein Verweis auf den derzeitigen § 850I ZPO aufgenommen worden.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner Bundesvorsitzender Klaus Rellermeyer stellvertretender Bundesvorsitzender